

| Einwendungen, Anregungen, Bedenken, Hinweise, Mitteilungen | Lösungsvorschlag Landkreis |
|--|--|
| <p>A: Träger öffentlicher Belange, Verbände</p> | |
| <p>OOWV Brake, Stellungnahme vom 17.07.2023</p> <p>Im Bereich des Vorhabens befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die Leitungen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken zu äußern.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Lagepläne im Ordner hinterlegt.</p> | <p>Mit der Unterschutzstellung sind keine Veränderungen des Geländes verbunden bzw. geplant.</p> <p>Die geplante Nachtragsverordnung sieht ein Verbot der Errichtung baulicher Anlagen aller Art vor (§ 3 Buchstabe f).</p> |
| <p>BUND, Susanne Grube, Stellungnahme vom 30.08.2023</p> <p>Die Sicherung eines Pingos am Mollberger Weg als Naturdenkmal (ND WST 147) begrüßen wir sehr. Wir finden den Begriff „Pinguine“ allerdings unglücklich bis despektierlich. Bei dieser Naturerscheinung bei Mollberg handelt es sich um den Überrest eines Pingos, einer für das Ammerland sehr seltenen Naturerscheinung. Anhand der Höhenlinien ist deutlich die Geländemulde zu erkennen. Das wird so auch in der Begründung zur Verordnung beschrieben (unter b., S 2 der Begründung).</p> <p>Im Luftbild lassen sich sogar die charakteristischen randlichen leichten Verwallungen noch erahnen. (Luftbild im Ordner abgelegt)</p> | <p>Die Einwände hinsichtlich der Namensfindung sind nachvollziehbar. Im Rahmen der Trägerbeteiligung hat sich herausgestellt, dass die Klassifizierung oder Festlegung von Pingo-Ruinen trotz der Merkmale im Gelände mit Unsicherheiten verbunden sind. Für eine argumentativ haltbare Interpretation einer Struktur als Pingo-Ruine sind umfangreiche geologische Untersuchungen erforderlich.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Der Pingo ist also in seiner Ausprägung typisch nach Abschmelzen des Eises und in der Landschaft sehr gut zu erkennen. Wir schlagen deshalb vor, die Bezeichnung „fossiler Pingo“ oder „Pingo-Relikt“ zu verwenden, allenfalls „Überreste eines Pingos“. Wenn der Landkreis unbedingt das Wort „Ruine“ beibehalten möchte, dann höchstens mit Bindestrich: „Pingo-Ruine“. Aber auch mit Bindestrich halten wir die Wortwahl „Ruine“ in Zusammenhang mit dem Pingo für unangemessen.</p> <p>So sehr wir die Aufnahme des Pingos in die Naturdenkmalschutzverordnung begrüßen, so sehr bedauern wir den Verlust von weiteren 5 Naturdenkmalen im Ammerland und weiteren drei Bäumen von Naturdenkmalensembles. Bereits bei der grundlegenden Überarbeitung der Naturdenkmalverordnung im Landkreis Ammerland im Jahr 2011 mussten von den damals aufgeführten ursprünglich 121 Naturdenkmalen 12 Naturdenkmale in ihrem Umfang reduziert und 26 Naturdenkmale endgültig aus dem Schutz eines Naturdenkmals entlassen werden. Bei der Überarbeitung der Naturdenkmalverordnung im Jahr 2016 mussten weitere fünf Naturdenkmale aus dem Schutz entlassen werden.</p> <p>Dem stehen mit der o. g. Sicherung des Pingos lediglich 4 Naturdenkmale gegenüber, die seit 2011 erstmalig gesichert wurden bzw. werden. Mit dem Verlust einzigartiger Bäume und Naturschöpfungen geht auch ein Verlust an Ammerländer Identität einher. Wir würden es begrüßen, wenn die VertreterInnen der Naturschutzbehörde bei Ihren regelmäßigen Begehungen im Landkreis Ammerland ein wachsames Auge haben auf Bäume und Baumgruppen sowie andere Naturschöpfungen, die inzwischen die Anforderungen eines Naturdenkmals erfüllen, und diese durch die Aufnahme in die Naturdenkmalverordnung gesichert werden.</p> | <p>Da zu diesem Zeitpunkt die geologische Entstehung nicht abschließend geklärt werden kann, eine Schutzwürdigkeit aber aufgrund der Merkmale im Gelände, des besonderen Landschaftsbildes und anstehenden Moorbodens gegeben ist, wurde die Bezeichnung des Naturdenkmals, anstatt „Pingeruine“ zu „Mollberger Moorsenke“ geändert.</p> <p>Auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde besteht ein großes Interesse, schützenswerte Bäume und Naturschöpfungen als Naturdenkmal zu sichern. Gerne nimmt die UNB auch entsprechende Hinweise bzw. Vorschläge Dritter entgegen.</p> |
| <p>LBEG, Stellungnahme vom 08.09.2023</p> <p>Geologie Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...)</p> | <p>Diese Regelung wird in die Nachtragsverordnung mit aufgenommen (§ 3 Abs. 2)</p> |

| | |
|---|---|
| <p>aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.“</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Karteserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | <p>Die geplante Nachtragsverordnung sieht ein Verbot der Errichtung baulicher Anlagen aller Art vor (§ 3 Buchstabe f).</p> |
| <p>EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.07.2023</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort</p> | <p>Mit der Unterschutzstellung als Naturdenkmal sind keine Maßnahmen für die Neuverlegung oder Versetzung von Versorgungsleitungen verbunden.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>(Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veraltetem Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> | |
| <p>Nds. Heimatbund e. V.</p> | |
| <p>Stellungnahme vom 07.09.2023</p> <p>Die Erklärung des fossilen Pingo an der Mollberger Straße zum Naturdenkmal (ND WST 147) wird von uns begrüßt und unterstützt. Es handelt sich um den Überrest eines Pingos, einer für das Ammerland sehr seltenen Naturerscheinung. Der fossile Pingo ist nach Abschmelzen des Eises in seiner charakteristischen Form entstanden und heute sehr gut in der Landschaft zu erkennen.</p> | |

| | |
|--|---|
| <p>Der Niedersächsische Heimatbund bedauert den Verlust von 5 Naturdenkmalen und drei Bäumen von Naturdenkmalensembles, welche im Rahmen der Überarbeitung der Naturdenkmalverordnung ihren Schutzstatus verloren haben.</p> <p>Bereits bei der Überarbeitung der Naturdenkmalverordnung im Jahr 2011 wurden von den ursprünglich 121 Naturdenkmalen im Landkreis Ammerland 12 in Ihrem Umfang reduziert. Bei 26 Naturdenkmalen wurde der Schutz vollständig aufgehoben. Im Zuge einer weiteren Überarbeitung der Naturdenkmalverordnung im Jahr 2016 verloren weitere 5 Naturdenkmale ihren Schutzstatus.</p> <p>Inklusive des o. g. fossilen Pingos wurden seit 2011 lediglich 4 Naturdenkmale unter Schutz gestellt. Mit jedem Verlust von Bäumen und anderen Naturschöpfungen geht ein Teil der Identität des Ammerlandes verloren. Aus diesem Grund sollte bei den regelmäßigen Begehungen durch die Naturschutzbehörde verstärkt auf potentielle Naturdenkmale im Landkreis Ammerland geachtet werden. Jene die inzwischen die erforderlichen Anforderungen erfüllen, müssen in die Naturdenkmalverordnung aufgenommen und auf diese Weise gesichert werden.</p> | <p>Auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde besteht ein großes Interesse, schützenswerte Bäume und Naturschöpfungen als Naturdenkmal zu sichern. Gerne nimmt die UNB auch entsprechende Hinweise bzw. Vorschläge Dritter entgegen.</p> |
| <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p> | |
| <p>Stellungnahme vom 03.07.2023, nicht betroffen</p> | |
| <p>Gemeinde Wiefelstede</p> | |
| <p>Stellungnahme vom 25.08.2023, Keine Bedenken</p> | |
| <p>Amt 63, Raumordnung, Herr Heisel Sure</p> | |
| <p>Stellungnahme vom 04.07.2023, Keine Bedenken</p> | |
| <p>LWK Niedersachsen</p> | |
| <p>Stellungnahme vom 08.09.2023, Keine Bedenken</p> | |
| <p>Grützmann, BINSE/LBU</p> | |
| <p>Herr Grützmann hat in seiner Stellungnahme vom 12.08.2023 zunächst keine Bedenken zur Unterschutzstellung vorgetragen, hat aber um weitere Informationen zur Lage und Bestimmung der Pingoruine gebeten. Die Aussagen des Landkreises zur Einordnung als Pingoruine richten ihm nicht aus. Seiner Auffassung nach handelt es sich um eine</p> | <p>Aufgrund der Einwände des Herrn Grützmann wurde das LBEG hierzu erneut befragt. Nach Rücksprache mit der Fachabteilung, Herrn Pierau, teilte er in einer ergänzenden Stellungnahme mit, dass die</p> |

| | |
|---|---|
| <p>geologische Besonderheit, die eine Unterschutzstellung rechtfertigt, geht aber davon aus, dass es sich geowissenschaftlich nicht um eine Pingoruine handelt.</p> | <p>Klassifizierung oder Festlegung von Pingoruinen trotz der Merkmale im Gelände mit Unsicherheiten verbunden sind. Für eine argumentativ haltbare Interpretation einer Struktur als Pungoruine sind umfangreiche geologische Untersuchungen erforderlich. Da zu diesem Zeitpunkt die geologische Entstehung nicht abschließend geklärt werden kann, eine Schutzwürdigkeit aber aufgrund der Merkmale im Gelände, des besonderen Landschaftsbilds und anstehenden Moorbodens gegeben ist, wurde die Bezeichnung des Naturdenkmals, anstatt „Pingoruine“ zu „Mollberger Moorsenke“ geändert.</p> |
| <p>Ammerländer Wasseracht</p> | |
| <p>Stellungnahme vom 29.06.23, Keine Bedenken</p> | |
| <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> | |
| <p>Stellungnahme vom 28.08.2023, Keine Bedenken</p> | |
| <p>Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</p> | |
| <p>Stellungnahme vom 10.07.2023, Keine Bedenken</p> | |
| <p>NLWKN</p> | |
| <p>Stellungnahme vom 18.07.2023, Keine Bedenken</p> | |
| <p>Leda-Jümme-Verband</p> | |
| <p>Stellungnahme vom 30.06.2023, Keine Bedenken</p> | |
| <p>Baumschul-Beratungsring</p> | |
| <p>Stellungnahme vom 30.06.2023, Keine Bedenken</p> | |
| <p>Landesverband Weser-Ems BdB</p> | |
| <p>Stellungnahme vom 30.06.2023, Keine Bedenken</p> | |
| <p>Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.</p> | |
| <p>Stellungnahme vom 03.07.2023, Keine Bedenken</p> | |

| | |
|---|--|
| LGLN Niedersachsen | |
| Stellungnahme vom 03.07.2023, Keine Bedenken | |
| Gemeinde Rastede, Frau Kahne | |
| Stellungnahme vom 05.07.2023, Keine Bedenken | |
| | |
| B: Eigentümer, Nutzungsberechtigte: | |
| W. + H. Ahrens | |
| Stellungnahme vom 09.07.2023, Keine Bedenken | |
| Fritz Ahlers (Eigentümer Pingoruine) | |
| Keine Stellungnahme | |
| Thilo Tietjen (Nutzungsberechtigter Pingoruine) | |
| Stellungnahme vom 06.09.2023 <p>Ich möchte Möglichkeit zur Anhörung zur Ausweisung eines Naturdenkmales in Mollberg als Nutzungsberechtigter gerne nutzen. Nach dem ersten Telefonat bin ich davon ausgegangen, dass der innere Kern der Pingoruine (Moorbirkenwald) nur ausgewiesen wird. Muss jetzt aber feststellen, dass das umliegende Grünland mit ausgewiesen wird. Unter §3 stehen die ergänzenden Schutzvorschriften - gibt es weitere? Im hinteren Bereich verlaufen quer die Pumpverbindungsleitungen vom Wasserwerk Nethen. Bekommt der OOWV eine Ausnahme? Die Grünland/ Ackerlandgrenze hat sich im hinteren Bereich minimal verschoben und stimmt nicht exakt mit dem Kartenmaterial. Ist weiterhin eine bodenbearbeitende Grünlanderneuerung möglich?</p> | <p>Weitere Schutzvorschriften ergeben sich aus der Ursprungs-Schutzgebietsverordnung vom 22.06.2011. Bestehende Versorgungsleitungen benötigten keine Ausnahme bzw. Befreiung Eine bodenbearbeitende Grünlanderneuerung ist auch nach Unterschutzstellung möglich.</p> <p>Das Kartenmaterial wird geprüft und erforderlichenfalls angepasst.</p> |